

§ 4

Waldbesitzer, die bisher keine Beiträge für die staatliche Verwaltung und Beförderung ihrer Forsten gezahlt haben, sind verpflichtet, einen Beitrag in Höhe von 2,— DM je ha zu den Kosten der Forsterhebung zu entrichten.

§ 5

Mit der Durchführung werden die Ministerpräsidenten der Länder beauftragt.

Berlin, den 5. Januar 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

**Vierte Durchführungsbestimmung
zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgut-
versorgung.**

Vom 10. Januar 1950

Auf Grund § 6 Ziffer 2 der Anweisung vom 30. Juli 1949 zur Sicherung der Saatgutversorgung (ZVOB1. I S. 657) wird bestimmt: •

- 1. In Abänderung von Abs. IX Ziffer 7 der Durchführungsbestimmungen*) vom 19. August 1949 zu der Anweisung zur Sicherung der Versorgung mit Saatgut für das Wirtschaftsjahr 1949/50 werden die Prämiensätze für folgende Arten von Heil- und Gewürzpflanzen mit sofortiger Wirkung neu festgesetzt. Sie betragen:

	Rein- Stück- stoff kg	Rein- phosphor- säure kg
Für je 100 kg abgeliefertes Saatgut von:		
Angelika, Liebstock, Stechapfel	10	5

*) Die Durchführungsbestimmungen vom 19. August 1949 sind im Zentralverordnungsblatt, Teil I, nicht veröffentlicht worden. Sie wurden den beteiligten Stellen durch Sonderdruck zur Kenntnis gebracht.

	Rein- stück- stoff kg	Rein- phosphor* säure kg
Benediktenkraut, Bilsenkraut, Bockshornklee, Borretsch, Fenchel, Gartenpimpinelle, Geißbraute, Koriander, Mariendistel, Ringelblume, Sauerampfer, Steinklee, Winterbohnenkraut.....	30	20
Anis, Kümmel, Malve ...	50	30
Eibisch, Knoblauch (Zehen)	80	40
Für je 1000 Stück abgelieferte Stecklinge, Wurzelkeime, Fenchel, bzw. Knollen von:		
Pfefferminze	3	1
Eberraute, Estragon, Süßholz	10	5
Kalmus	20	5
Eisenhut.....	100	30

- 2. Prämienscheine, welche bis zum Erlaß dieser Durchführungsbestimmung auf die bisher gültigen Prämiensätze ausgestellt wurden, dürfen noch in dieser Höhe beliefert werden.
- 3. Für die unter Ziffer 1 nicht aufgeführten Arten von Heil- und Gewürzpflanzen gelten die Prämiensätze gemäß Abs. IX Ziffer 7 der Durchführungsbestimmungen vom 19. August 1949 zu der Anweisung zur Sicherung der Versorgung mit Saatgut für das Wirtschaftsjahr 1949/50 auch weiterhin.

Berlin, den 10. Januar 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Berichtigungen

In den Ausführungsbestimmungen vom 1. Dezember 1949 zum Gesetz über den Erlaß von Sühne- und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht (GBL. S. 91) muß es im § 2 Abs. 1 Zeile 5, 6 statt „des Gesetzes“ richtig heißen: „dieser Ausführungsbestimmungen“.

Im § 2 Abs. 2 Zeile 2 derselben Ausführungsbestimmungen muß es statt „obengenannten“ richtig heißen: „dort genannten“.

In der Überschrift der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1949 zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung (GBL. S. 122) muß es statt „Erste Durchführungsbestimmung“ richtig heißen: „Dritte Durchführungsbestimmung“. Dementsprechend hat es in der Inhaltsübersicht (auf S. 119) zu lauten.

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1949 zur Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen von Getreide (GBL. S. 123) muß es im § 4 Ziffer 2 Zeile 4 statt „je 100 kg“ richtig heißen: „je 1000 kg“.